Mindestunterhalt 2024 nach § 1612a BGB: Aktuelle Beträge, Berechnung und Beispiele

Mindestunterhalt 2024: Das Wichtigste auf einen Blick

Der Mindestunterhalt ist der gesetzlich festgelegte Mindestbetrag, den ein minderjähriges Kind von dem Elternteil verlangen kann, bei dem es nicht lebt. Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 1612a BGB. Ziel ist es, den notwendigen Lebensbedarf des Kindes sicherzustellen.

Zum 1. Januar 2024 wurden die Mindestunterhaltsbeträge deutlich erhöht. Grundlage hierfür sind die Mindestunterhaltsverordnung sowie die Düsseldorfer Tabelle 2024.

Wie hoch ist der Mindestunterhalt 2024?

Die Höhe des Mindestunterhalts richtet sich nach dem Alter des Kindes.

Alter des Kindes	Mindestunterhalt 2024
0 bis 5 Jahre	480 €
6 bis 11 Jahre	551 €
12 bis 17 Jahre	645 €

Diese Beträge entsprechen der ersten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle und stellen den gesetzlichen Mindestbedarf eines minderjährigen Kindes dar.

Gesetzliche Grundlage: § 1612a BGB

Der Mindestunterhalt orientiert sich am steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines Kindes. § 1612a Abs. 1 BGB sieht hierfür drei Altersstufen vor:

- 87 % des Existenzminimums für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- 100 % für Kinder vom 6. bis zum 11. Lebensjahr,
- 117 % für Kinder ab dem 12. Lebensjahr.

Für das Jahr 2024 beträgt das maßgebliche sächliche Existenzminimum 6.612 Euro jährlich bzw. 551 Euro monatlich.

Die Berechnung erfolgt daher wie folgt:

- 0 bis 5 Jahre: 551 € × 87 % = 480 €
- 6 bis 11 Jahre: 551 € × 100 % = 551 €
- 12 bis 17 Jahre: 551 € × 117 % = 645 € (aufgerundet)

Die gesetzlichen Mindestunterhaltsbeträge ergeben sich unmittelbar aus § 1612a BGB und der Mindestunterhaltsverordnung.

Mindestunterhalt ist nicht gleich Zahlbetrag

Der gesetzliche Mindestunterhalt ist nicht automatisch der Betrag, der tatsächlich überwiesen werden muss.

Auf den Unterhaltsbedarf wird das hälftige Kindergeld angerechnet (§ 1612b BGB). Das Kindergeld beträgt im Jahr 2024 monatlich 250 Euro. Somit werden 125 Euro auf den Barunterhalt angerechnet.

Zahlbeträge 2024

Alter des Kindes	Mindestunterhalt	Abzug hälftiges Kindergeld	Tatsächlicher Zahlbetrag
0 bis 5 Jahre	480 €	125 €	355 €
6 bis 11 Jahre	551 €	125 €	426 €
12 bis 17 Jahre	645 €	125 €	520 €

In der Praxis werden die Beträge häufig auf volle Euro gerundet. Maßgeblich sind jedoch die jeweils aktuellen Leitlinien und Berechnungen der Familiengerichte.

Beispiel zur Berechnung

Ein Vater lebt getrennt von seiner zehnjährigen Tochter. Die Tochter lebt überwiegend bei der Mutter.

Für ein Kind zwischen 6 und 11 Jahren beträgt der Mindestunterhalt 2024 monatlich 551 Euro.

Berechnung:

- Mindestunterhalt: 551 €
- Abzug hälftiges Kindergeld: 125 €
- Zahlbetrag: 426 €

Der Vater muss somit grundsätzlich monatlich 426 Euro Kindesunterhalt zahlen.

Wann steigt der Unterhalt in die nächste Altersstufe?

Der höhere Unterhalt wird bereits ab Beginn des Monats geschuldet, in dem das Kind die jeweilige Altersgrenze erreicht.

Beispiel:

Ein Kind wird am 20. Mai 2024 sechs Jahre alt. Bereits ab dem 1. Mai 2024 gilt die zweite Altersstufe mit einem Mindestunterhalt von 551 Euro.

Was passiert, wenn der Unterhaltspflichtige nicht zahlen kann?

Grundsätzlich muss jeder Elternteil alles Zumutbare unternehmen, um den Mindestunterhalt seines minderjährigen Kindes sicherzustellen. Reicht das Einkommen dennoch nicht aus, kann eine sogenannte Mangelfallberechnung erforderlich werden.

Kann der Mindestunterhalt tatsächlich nicht gezahlt werden, besteht für das Kind häufig ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt.

Fazit

Der Mindestunterhalt 2024 wurde zum 1. Januar 2024 deutlich angehoben. Minderjährige Kinder haben je nach Alter Anspruch auf mindestens 480 Euro, 551 Euro oder 645 Euro monatlich. Nach Anrechnung des hälftigen Kindergeldes ergeben sich entsprechend geringere Zahlbeträge. Die Regelungen des § 1612a BGB bilden dabei die gesetzliche Grundlage für die Berechnung des Kindesunterhalts und zugleich die Basis der Düsseldorfer Tabelle.

Quellen

- § 1612a BGB – Mindestunterhalt minderjähriger Kinder, Juristikon auf juristi.club: https://juristi.club/juristikon/entry/4625-1612a-bgb/
- Mindestunterhaltsverordnung (MinUhV) in der für 2024 geltenden Fassung
- Düsseldorfer Tabelle 2024, Oberlandesgericht Düsseldorf: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/
- OLG Düsseldorf, Leitlinien zum Kindesunterhalt 2024